



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 71/2021 vom 01.11.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz	
- Feststellung Überschreitung Inzidenz 50 .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>3</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>3</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - Feststellung Überschreitung Inzidenz 50

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 3 Abs. 2. S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Diepholz am 01.11.2021 bereits an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 beträgt.
2. Ab dem 03. November 2021 gelten im Landkreis Diepholz die in § 8 und § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt ist (3G-Regel). Dies betrifft insbesondere

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, hierunter fallen auch private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern; ausgenommen sind u. a. rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, religiöse Veranstaltungen und Versammlungen nach Art. 8 GG (z. B. Demonstrationen),
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte, wobei nicht geimpfte Personen zwei weitere Tests je Woche Aufenthalt durchführen müssen,
- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- den Zutritt zu Theatern, Kinos, Museen und ähnlichen Kultureinrichtungen, zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie zu den für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks,
- den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebes und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen.

Gilt die 3G-Regel in einer Einrichtung oder in einem Betrieb, so ist die hierfür verantwortliche Person verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Die 3G-Regel gilt nicht für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie den in § 8 Abs. 3 und 7 und § 9 Abs. 5 und 6 der Nds. Corona-Verordnung genannten weiteren Fällen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt ab dem 03.11.2021 in Kraft.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage der Feststellung ist § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung. Erreicht danach in einem Landkreis der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50 oder mehr, wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, so stellt der Landkreis oder kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die in der Verordnung bestimmten Schutzmaßnahmen gelten.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Diepholz liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen über dem in § 8 festgelegten Schwellenwert von 50 (27.10.21: 52,7; 28.10.21: 55,0; 29.10.21: 56,9; 30.10.21: 64,7; 01.11.21: 64,7).

Der 01.11.2021 ist somit der fünfte Werktag in Folge, an dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tagesinzidenz) den Wert von 50 erreicht bzw. überschreitet.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 S.1, 2. Halbsatz der Nds. Corona-Verordnung gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Erreichen des Wertes von 50 des Leitindikators „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) in einem Fünftagesabschnitt die Regelungen gem. § 8 und § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung über die sogenannte „3G-Regel“. Im vorliegenden Fall treten die entsprechenden Regelungen im Landkreis Diepholz somit ab dem 03.11.2021 in Kraft.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Diepholz als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diepholz, den 01.11.2021  
Landkreis Diepholz  
in Vertretung  
Tammen  
(Kreisrätin)

**B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**  
**C Bekanntmachungen anderer Stellen**